Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, D – 21109 Hamburg

Amt Energie und Klima

E 111
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon +49 40 428 40 - 2860
Telefax: +49 40 4279 - 72380

Ansprechpartner: Stephan Seiler
Zimmer D.02.265
E-Mail : stephan.seiler@bukea.hamburg.de

Datum 17.3.2022

Per Mail an:
buero-iiib2@bmwi.bund.de

Betreff: Anhörung der Länder und Verbände zum Entwurf des BMWK für die große EEG-Novelle im Rahmen des Sofortprogramms

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,

die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft nimmt wie folgt Stellung:

Zu Mieterstrom, PV-Dachanlagen
Die Anpassung der EEG-Vergütung für Dachanlagen, die ihren Strom vollständig in das Netz einspeisen, ist positiv zu bewerten, da so weitere vorhandene PV-Potenziale auf den Dächern ausgeschöpft werden können. Allerdings wird durch die vorgesehene Reglung das Problem bestehen bleiben, dass Solaranlagen, die nicht vollständig in das Netz einspeisen, auf einen möglichst hohen Eigenverbrauchsanteil ausgelegt und die Dachpotentiale in diesem Segment daher nicht vollständig ausgeschöpft werden.
Kritisch zu bewerten ist außerdem die Tatsache, dass die angekündigte Verbesserung beim Mieterstrom ausbleibt. So sollte aus unserer Sicht eine Erhöhung des Mieterstromzuschlags und das Entfallen der 100 Kilowatt Leistungsgrenze für den Anspruch auf die Zahlung des Zuschlags geprüft werden. Wünschenwert wäre außerdem eine rechliche Definition des Begriffs „Quartier“ im EEG.

Zur Förderung von Biomasse
Die Fokussierung auf hochflexible Spitzenlastkraftwerke wird begrüßt, da damit die Bioenergie ihre Stärke als speicherbarer Energieträger ausspielen und einen größeren Beitrag zu einer sicheren Stromversorgung leisten kann. Auch bei fossilen Bestandsanlagen besteht Potenzial einer Umrüstung zu hoch flexiblen Spitzenlastkraftwerke auf der Basis von Biomasse. Als Beitrag zu Diversifizierung der Stromerzeugung und zur Absicherung des Kohleausstiegs wird vorgeschlagen, für die Umrüstung solcher Anlagen einen Fördertatbestand im KWKG zu schaffen. Dies könnte spätestens im Rahmen der angekündigten Biomassestrategie und der EEG Novellierung im nächsten Jahr berücksichtigt werden.

Zum Erneuerbare-Energien-Gesetz

Zu § 6 Abs. 4 EEG 2023 (in Art. 2 Nr. 7 b)der EEG-Novelle, S. 20):
Folgender Satz soll nach Satz 1 eingefügt werden: „Bei Freiflächenanlagen dürfen die Kommunen den Abschluss der Vereinbarungen davon abhängig machen, dass der Betreiber ein Konzept vorgelegt hat, das fachliche Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entspricht.“ In der Begründung (S. 167) heißt es hierzu:
„§ 6 Absatz 4 Satz 2 EEG 2023 wird ergänzt, um sicherzustellen, dass die betreffenden Flächen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Freiflächenanlagen als artenreiches Grünland entwickelt werden.“
Eine Sicherstellung wird aber nur durch eine Verpflichtung des Betreibers erreicht, ein entsprechendes Konzept vorzulegen. Daher ist entweder eine entsprechende Pflicht in § 6 EEG 2023 vorzusehen oder aber die unzutreffende Begründung zu korrigieren.

Zu § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 a) und b) EEG 2023 „Solare Strahlungsenergie“:
Von besonderen Solaranlagen sind auch solche Flächen auszunehmen, die rechtsverbindlich als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind. Die Errichtung von Solaranlagen wird regelmäßig den Verordnungsinhalten der Landschaftsschutzgebiete entgegenstehen und die Umsetzung verhindern, da die Errichtung baulicher Anlagen in der Regel untersagt ist. In besonderen Einzelfällen mit erheblicher Vorbelastung wäre aus unserer Sicht der bessere Weg zu prüfen, ob die betroffenen Flächen aus dem Landschaftsschutz entlassen werden können. Dieser Weg steht den Verordnungsgebern schon jetzt offen. Letzteres wäre insbesondere eine sinnvollere Option für Bundesländer, die sehr „liberal“ und großflächig Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen haben und bei denen größere Flächenkonkurrenzen zwischen Erneuerbaren Energien und dem Landschaftsschutz zu erwarten sind, als in Hamburg. Alternativ ist für die Bundesländer eine Abweichungsklausel vorzusehen, welche Landschaftsschutzgebiete generell ausnehmen wollen und können.

Zu §28d, §39o Ausschreibung für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung
Grundsätzlich ist das Anliegen unterstützenswert, mit dem neuen Ausschreibungssegment auf der Basis eines klimafreundlichen Energieträgers gesicherte Leistung in der Stromerzeugung zu schaffen und Erfahrungen zu sammeln. Allerdings ist zu erwarten, dass die infrage kommenden Anlagenkombinationen sehr hohe Stromgestehungskosten haben. Vor diesem Hintergrund wird angeregt nochmals zu prüfen, ob die Einschränkung nach §39o Abs. 2 Nr. 2 tatsächlich notwendig ist und ob nicht durch die Nutzung von Wasserstoffnetzen (soweit vorhanden) die Kosten gesenkt werden könnten. Zum einen können die Netze als Speicher genutzt werden. Zum anderen verbessern sich die Möglichkeiten, die Wärme zur Rückverstromung zu nutzen.

Zum Energie-Umlagen-Gesetz – EnUG

Zu § 22 Umlageerhebung bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen
Hier regen wir die folgende Ergänzung an:

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Umlagen verringert sich auf null für die Netzentnahme von Strom, der in einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe verbraucht wird, wenn
1. die Wärmepumpe über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist und
2. die nutzbare Wärmemenge erzeugt wird mit mindestens einer Jahresarbeitszahl von
a) 3,5 im Fall einer Luft/Wasser- oder Luft/Luft-Wärmepumpe,
b) 4,0 im Fall einer anderen elektrisch angetriebenen Wärmepumpe oder

c) 2,0 im Fall einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe, die in ein Wärmenetz einspeist.

Begründung:
Wärmepumpen stellen bei der objektbasierten als auch bei der wärmenetzbasierten Wärmeversorgung eine Schlüsseltechnik zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands dar. Demnach ist das entfallen der Umlagen auf den bezogenen Netzstrom in § 22 EnUG zu begrüßen.
Jedoch ist bei der Festlegung einer Mindesteffizienz für Wärmepumpen unter Absatz 1 Nr. 2 zwischen objektbasierten Wärmepumpen und Wärmepumpen mit einer größeren Leistung, die in ein Wärmenetz einspeisen, zu unterscheiden. Beim Einsatz von Wärmepumpen, die in ein Wärmenetz einspeisen, werden Wärmequellen erschlossen, die bei einer objektbasierten Wärmeversorgung kaum erschlossen werden können. Die Nutzbarmachung dieser Wärmequellen, wie z.B. Oberflächengewässer, industrielle Wärmeströme ist aus wärmestrategischer Sicht sinnvoll. Für eine effiziente Einspeisung dieser Wärmeströme in ein Wärmenetz muss in der Regel ein höherer Temperaturhub, als bei objektbasierten Lösungen überwunden werden, da die Vorlauftemperaturen im Winter bei Wärmenetzen i.d.R. jenseits von 70 °C liegen. Dies hat zur Folge, dass die unter Absatz 1 Nr. 2 a) und b) angesetzten Jahresarbeitszahlen nicht erreicht werden.
Bei einem Vergleich einer Wärmeversorgung mit Erdgaskesseln und der einer Wärmeversorgung mit einer Wärmepumpe unter Berücksichtigung des aktuellen Bundesstrommixfaktors ergibt sich eine ökologische Vorteilhaftigkeit ab einer Jahresarbeitszahl von 2.
Demnach wird eine für Groß-Wärmepumpen erreichbare Jahresarbeitszahl von mindestens 2 vorgeschlagen, um die o.g. Wärmequellen effizient in Wärmenetzsysteme einzubinden und CO_2-Emissionen gegenüber einer konventionellen Wärmeversorgung einzusparen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Seiler